Pro Kinderrechte Schweiz
Postfach 2019, 8032 Zürich
info@pro-kinderrechte.ch

Mein Körper gehört mir!

Zwangsbeschneidung ist Unrecht – auch bei Jungen.

7. September 2015 / Die Links sind nur aktiv, wenn das Dokument heruntergeladen wird.

Alle Wahrheit verläuft in drei Stadien: Im ersten wird sie verlacht. Im zweiten wird sie vehement bekämpft. Im dritten wird sie als selbstverständlich anerkannt *(Arthur Schopenhauer)*.

"Die Auseinandersetzung um die Knabenbeschneidung ist auch heute noch nicht zu einer Diskussion gereift, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Fakten mit Respekt für alle Beteiligten geführt wird. Insbesondere die Stimmen der Schwächsten, der Kinder und der leidvoll betroffenen erwachsenen Beschneidungsopfer und ihr seelisches Leid finden bis heute nicht ausreichend Gehör - Warum ist das so? Das liegt an den tiefgreifenden Ängsten und historischen Tabus, die mit der Beschneidung verknüpft sind." *(Prof. Dr. Matthias Franz: Universitätsprofessor für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)*

Es braucht für die Auseinandersetzung mit der Knabenbeschneidung der (männlichen) Sexualität gegenüber unbedingt eine unverkrampfte, offene und aufgeklärte Haltung.

Beschnittene Männer können sich durch die folgenden Ausführungen sehr betroffen fühlen.

Stellungnahme von Pro Kinderrechte Schweiz zum Schreiben "Phimosenbehandlung" vom 14.8.2015 von Prof. Dr. med. Steffen M. Berger, Direktor und Chefarzt für Kinderchirurgie des Universitätsspitals Bern

Gemäss diesem Rundmail[1] muss die bisherige Praxis der Knabenbeschneidung geändert werden, weil die Krankenkassen sich zunehmend weigern die Kosten für eine Beschneidung zu übernehmen.

Weiterhin werden Beschneidungen aus religiösen Gründen angeboten.

Es ist aus unserer Sicht sehr erfreulich, dass Vorhautprobleme (Phimosen) zunehmend konservativ behandelt werden.

Die Änderung der Praxis der Knabenbeschneidung erfolgt jedoch offensichtlich bloss aus Kostengründen. **Wir bedauern es sehr, dass offensichtlich "die Stimmen der Schwächsten, der Kinder und der leidvoll betroffenen erwachsenen Beschneidungsopfer und ihr seelisches Leid nach wie vor nicht ausreichend Gehör finden." Wir sind daher auch entsetzt darüber, dass weiterhin Beschneidungen aus religiösen Gründen offiziell angeboten werden.**

[1] Das Schreiben "Phimosenbehandlung" ist dieser Stellungnahme angehängt.

Im Folgenden wird in kurzen Zügen dargestellt,

1. warum wir der Ansicht sind, dass Beschneidungen im Kindesalter wenn überhaupt dann nur als Ultima Ratio in Betracht zu ziehen sind und
2. warum Beschneidungen ohne medizinische Indikation gemäss unserer Einschätzung eigentlich unbedingt von Amtes wegen strafrechtlich zu verfolgen wären.

In den folgenden Ausführungen wird verschiedentlich auf die Unterlagen zur Knabenbeschneidung verwiesen. Diese Unterlagen enthalten über 150 Artikel und Studien zu allen Bereichen der Knabenbeschneidung. Die Unterlagen können mit untenstehendem Link via Dropbox heruntergeladen werden. Dieser Link ist öffentlich und darf allen interessierten Kreisen weitergegeben werden.

https://www.dropbox.com/sh/tfa5e3vsk86qb92/AABjHfh-PDuhJNSyHejYv4kHa?dl=0

Beachten Sie für einführende Informationen: 1 Einleitung und Literatur, 5 Übersichten

1. Eine Beschneidung ist irreversibel und hat für den Betroffenen "langfristige Nachteile, besonders im urologischen, psychologischen und sexuellen Bereich."

Seit Jahrzehnten werden Knaben aus verschiedenen Gründen beschnitten. Dabei wird kaum einmal davon gesprochen, was denn eigentlich weggeschnitten wird und welche irreversiblen und lebenslänglichen Schädigungen dieser Eingriff verursacht. Heute zählt es zur unbedingten Pflicht eines jeden Arztes seine Patienten über die Folgen und möglichen Risiken eines Eingriffes umfassend zu informieren. Diese Information findet, so viel wir wissen, bei Beschneidungen nicht, kaum oder bloss in bagatellisierender Form statt. Insbesondere werden die langfristigen negativen Auswirkungen auf die sexuelle Empfindsamkeit und Funktionsfähigkeit des Penis nicht, oder kaum ausreichend beschrieben. Auch wird nicht auf die möglichen psychischen Folgen (Traumatisierung) durch den Eingriff hingewiesen.

Verschiedenste Studien weisen nach, dass die sexuelle Empfindungsfähigkeit der Eichel durch eine Beschneidung erheblich beeinträchtigt und reduziert wird. Die beiden nebenstehenden Bilder illustrieren dies eindrücklich. Nebst der Eichel ist auch die Vorhaut für die sexuelle Stimulierung entscheidend. Sie ist dicht bestückt mit spezialisierten und hoch empfindlichen Nervenzellen. Alle diese Nervenzellen gehen durch eine Beschneidung vollständig verloren.

Der Mensch hat fünf Sinne (Hören, Sehen, Schmecken, Riechen und Tasten), welche seine Tore zur Aussenwelt darstellen. Mit keinem dieser Sinne wird dermassen acht- und respektlos umgegangen, wie es bei der Beschneidung mit dem sexuellen Tastsinn geschieht. Ganz im Gegenteil werden Eingriffe generell und an Sinnesorganen erst recht nur wenn unbedingt notwendig und mit grösster Vorsicht und Zurückhaltung durchgeführt. Beeinträchtigungen der

Empfindsamkeit eines Sinnes durch einen Eingriff werden wenn immer möglich vermieden. Diese Maxime muss auch für das physisch und psychisch so sehr empfindsame Geschlechtsteil gelten. Beschneidungen stehen im Zeitalter der minimalinvasiven Chirurgie daher auch völlig quer in der medizinischen Landschaft. Für vertiefte Informationen verweisen wir auf die Unterlagen zur Knabenbeschneidung: 8 Die Vorhaut, 9 Die Folgen

Nebst allen Studien zeigt aber vor allem auch die Erfahrung eines jeden intakten und sexuell aufgeklärten Mannes, dass die Vorhaut eine einzigartige, spezialisierte Struktur mit schützenden, mechanischen, erogenen und sexuellen Funktionen ist. Die Vorhaut ist für den normalen Geschlechtsverkehr unbedingt erforderlich. Sie darf daher nicht einfach weggeschnitten werden.

Die Aufklärungsarbeit zur Knabenbeschneidung von Pro Kinderrechte Schweiz, wie auch die Arbeit der vielen hundert Gruppierungen weltweit, hinter denen jeweils tausende von Menschen stehen, entspringt unter anderem der Tatsache, dass viele leidvoll betroffene Männer ihre Beschneidung sehr beklagen und (lebenslänglich) darunter leiden. **Diese Stimmen dürfen nicht länger ignoriert werden!** Beachten Sie dazu die Unterlagen zu Knabenbeschneidung: 1 Einleitung & Literatur, 2 Betroffene.

Medizinische Behandlungen und Eingriffe folgen prinzipiell dem Grundsatz der konservativen Behandlung, das heisst, dass immer zuerst jene Behandlung gewählt wird, welche für den Patienten die kleinsten Nebenwirkungen nach sich zieht. Dieser Grundsatz wird, oder wurde bei der Behandlung von Vorhautproblemen (Phimosen) offensichtlich nicht befolgt. Zudem muss für jede medizinische Behandlung prinzipiell nachgewiesen werden, dass der Nutzen der Behandlung die für den Patienten in Kauf zu nehmenden Nachteile (Nebenwirkungen) übertrifft. Uns ist diesbezüglich keine Studie bekannt, welche belegen würde, dass die durch eine Beschneidung verursachten irreversiblen und lebenslänglichen Schädigungen tatsächlich kleiner wären als der Nutzen einer Beschneidung. So halten die deutschen Kinder- und Jugendärzte auch fest, dass "**die Knabenbeschneidung keinen überzeugenden Nutzen hat. Sie hat jedoch langfristige Nachteile, besonders im urologischen, psychologischen und sexuellen Bereich[2]."** Viele weitere Ärzteverbände und Gesundheitsorganisationen äussern sich diesbezüglich in ähnlicher Weise. Beachten Sie dazu die Unterlagen zur Knabenbeschneidung: 3 Positionspapiere

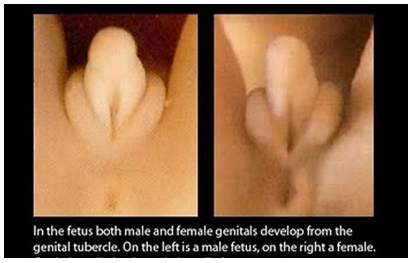
In the fetus both male and female genitals develop from the genital tubercle. On the left is a male fetus, on the right a female.

Wie jeder Mediziner weiss, entstehen die weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane aus denselben Anlagen und Strukturen. Die männlichen und weiblichen Geschlechtsorgane sind also bloss in ihrer äusseren Erscheinungsform unterschiedlich, die grundlegenden Strukturen und Anlagen sind bei Mann und Frau jedoch die gleichen. Männer sind an ihrem Geschlecht daher in physischer und psychischer Hinsicht gleich empfindlich wie Frauen. In logischer Folge muss da-

[2] Aus: Deutsche Kinder- und Jugendärzte kritisieren zusammen mit europäischen Pädiatern die American Academy of Pediatrics)

her bei einem Eingriff beim Mann mit den gleichen physischen und psychischen Folgen gerechnet werden wie bei der Frau. Es gibt aus medizinischer Sicht daher keinen Grund, warum die weibliche und die männliche Beschneidung unterschiedlich betrachtet und beurteilt werden sollte. Es ist daher angezeigt die Knabenbeschneidung entsprechend der Terminologie des Art. 124 StGB (Weibliche Genitalverstümmelung) als männliche Genitalverstümmelung zu bezeichnen. Beachten Sie dazu die Unterlagen zur Knabenbeschneidung: 11 Männliche und weibliche Genitalverstümmelung

2. Beschneidungen ohne medizinische Indikation (o.m.I.) verletzen Strafrechtsbestimmungen, mehrere in der Bundesverfassung verankerte Grundrechte und mehrere Bestimmungen der Menschen- und Kinderrechtskonvention. Zudem verletzen sie den medizinethischen Grundsatz "nicht zu schaden".

Beachten Sie dazu die Unterlagen zur Knabenbeschneidung: 10 Recht und Ethik

Das Universitätsspital Bern bietet offiziell an, Beschneidungen auch ohne medizinische Indikation (o.m.I.) durchzuführen. Wie das Landgericht Köln 2012 festgestellt hat, handelt es sich bei einer Beschneidung um eine Körperverletzung. Eine Beschneidung o.m.I. erfüllt auch in der Schweiz gemäss Aussagen verschiedenster Rechtsexperten mindestens den Straftatbestand der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB). Eine Rechtfertigung durch Religion, Kultur o.ä. kann nicht genügen und ist im schweizerischen Strafrecht auch nicht vorgesehen. So gibt es in der modernen Rechtsprechung der Schweiz auch kein einziges Urteil, bei welchem eine Körperverletzung durch Kultur, Religion oder dergleichen gerechtfertigt worden wäre. Zudem hat das Schweizerische Bundesgericht wiederholt in seinen Rechtsprechungen unmissverständlich festgehalten, dass sich die Religionsfreiheit an den Schranken der Gesetze unseres Rechtsstaates erschöpft.

In verschiedenen Aufsätzen zur Knabenbeschneidung wird versucht eine Beschneidung o.m.I. durch das Sorgerecht der Eltern und das Kindswohl zu rechtfertigen. In Anbetracht der lebenslänglichen Schädigungen, welche eine Beschneidung erwiesenermassen verursacht, erscheinen solche Rechtfertigungsversuche unserer Ansicht nach geradezu grotesk. So hat auch schon der Strafrechtler und Rechtsphilosoph Reinhard Merkerl (2012) auf den offensichtlichen Widerspruch hingewiesen, dass Eltern heutzutage zwar bestraft würden, wenn sie ihren Sohn, um die Selbstbefriedigung zu unterbinden, schlagen würden, dass es jedoch geduldet wird, wenn sie ihn beschneiden lassen, um seine Selbstbefriedigung zu erschweren[3].

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Beschneidung o.m.I. das Selbstbestimmungsrecht[4] des Kindes missachtet wird, was umso schwerer wiegt, als eine Beschneidung die sexuelle Integrität des Kindes schwer verletzt und irreversible und lebenslänglichen Schädigungen zur Folge hat. So legt der Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin zum Schutz einwilligungsunfähiger Personen

---

[3] So zeigt beispielsweise der BGE 129 IV 216 für die Schweiz, wo die Grenzen des Züchtigungsrechts liegen. Der NZZ-Artikel zu diesem Entscheid:
http://www.nzz.ch/newzzDHX2PKEC-12-1.275244

[4] Art. 11 Abs. 1 ZGB Rechtsfähig ist jedermann, Abs. 2 Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

auch fest, dass bei einer einwilligungsunfähigen Person eine Intervention nur zu ihrem unmittelbaren Nutzen erfolgen darf.

Da es sich beim männlichen Glied zweifelsfrei um ein "wichtiges Organ oder Glied des Menschen" handelt und es sich gemäss den nachgewiesenen, lebenslänglichen Schädigungen ebenso zweifelsfrei um eine "schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen" handelt, sind wir der Ansicht, dass eine Beschneidung o.m.I. sogar den Straftatbestand der schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB[5] erfüllt und somit ein Verbrechen darstellt.

Aufgrund des Entscheids des Ladgerichts Köln von 2012 und der darauffolgenden öffentlichen Diskussion, wie auch durch dieses Schreiben sind die Ärzte über die strafrechtliche Situation informiert. Unserer Meinung nach können Ärzte, welche Beschneidungen o.m.I durchführen, ihre Tat daher nicht mehr mit Art. 21 StGB als unvermeidbaren Rechtsirrtum rechtfertigen.

---

[5] Art. 122[86] StGB 3. Körperverletzung. Schwere Körperverletzung
Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, **ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt** oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, **wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

Beschneidungen o.m.I. verletzen mehrere Bestimmungen der Bundesverfassung[6] und der UN-Kinderrechtskonvention[7].

Eine Beschneidung o.m.I. läuft dem medizinethischen Grundsatz " nihil nocere - nicht zu schaden" diametral zuwider.

---

[6] Art. 7 Bundesverfassung, Menschenwürde
Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 10 Abs. 2 BV, Recht auf Leben und persönliche Freiheit
[2] Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit.

Art. 11 Abs. 1 BV, Schutz der Kinder und Jugendlichen
[1] Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Art. 15 BV, Glaubens- und Gewissensfreiheit
[1] Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
[2] Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
[4] Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

[7] Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention, Wohl des Kindes
[1] Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art.14 Abs. 1, UN-KRK, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
[1] Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Art. 19 Abs. 1 UN-KRK, Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Art. 24 Abs. 1 UN-KRK, Gesundheitsvorsorge
[1] Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit an ...

Art. 24 Abs. 3 UN-KRK, Gesundheitsvorsorge
[3] Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

Beschneidungen o.m.I. werden an der Universitätsklink für Kinderchirurgie Bern von Prof. Dr. med. Steffen M. Berger "deutlich unter den Kosten", die für diese Operation eigentlich entstehen, angeboten. Wir sind der Ansicht, dass dieses Angebot, die Operation unter den eigentlichen Kosten anzubieten, geradezu dazu einlädt eine solche Operation durchführen zu lassen. Wir erachten ein solches Angebot, begründet durch die vorangegangenen Ausführungen, als sehr verwerflich. Wir fordern die übergeordneten Stellen daher unbedingt dazu auf zu prüfen, ob ein solches Angebot überhaupt zulässig ist.

Gemäss des an den Anfang dieses Briefes gestellten Zitates von Prof. Dr. Matthias Franz ist die Diskussion um die Knabenbeschneidung unbedingt aufgrund wissenschaftlicher Fakten, vor allem aber auch offen (ohne Angst) und unvoreingenommen (ohne Tabus) zu führen. Im Namen der Betroffenen und derer, die hoffentlich bald vor Bescheidung bewahrt werden können, danken wir Ihnen, dass Sie sich dem Thema der Knabenbeschneidung vertieft annehmen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüssen
Pro Kinderrechte Schweiz

Dieser Brief geht an:

- Bundesrat Berset - Bundesamt für Gesundheit
- Inselspital Bern, Kinderchirurgie: Prof. Dr. med. Steffen. M. Berger
- Ostschweizer Kinderspital: Dr. med. Thomas F. Krebs
- Luzerner Kantonsspital: Prof. Dr. med. Philipp O. Szavay
- Kinderspital Zürich: Prof. Dr. med. Martin Meuli
- Universitäts-Kinderspital Basel: Prof. Dr. med. Holland-Cunz
- Kantonsspital Baden: Dr. med. Andreas Dietel
- Kinderschutzgruppe Inselspital: Dr. med. Christian Wüthrich
- Präsident EKSG: Prof. Dr. med. P. Vernazza
- Sexuelle Gesundheit Schweiz
- Kompetenzzentrum für Menschenrechte
- Lic. jur. Beatrice Giger, Staatsanwältin Uznach
- Dr. jur. Marianne Schwander
- Lic. jur. Marcel Küchler
- Mitglieder und zugewandten und interessierten Personen und Kreise von Pro Kinderrechte Schweiz
- Redaktion NZZ

INSELSPITAL
UNIVERSITÄTSSPITAL BERN
HOPITAL UNIVERSITAIRE DE BERNE
BERN UNIVERSITY HOSPITAL

Universitätsklinik für Kinderchirurgie
Prof. Dr. med. Steffen M. Berger
Direktor und Chefarzt

KINDERKLINIKEN
Bern

Bern, 14.08.15

Phimosenbehandlung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Die Krankenkassen weigern sich zunehmend, die Kosten für Zirkumzisionen zu übernehmen, auch wenn diese medizinisch indiziert sind. Gerne möchten wir Sie deshalb kurz über unser aktuelles Prozedere bei Patienten mit Phimose informieren.

- Bei Kindern mit Harnverhalt oder rezidivierenden Harnwegsinfekten kann die Operation weiterhin ohne Verzögerung geplant werden.
- Bei allen Patienten mit Präputialverklebungen oder einer pathologischen Phimose, die noch keinen konservativer Behandlungsversuch mit Cortisonsalbe hatten, empfehlen wir diese Behandlung zunächst (Muster-Rezept siehe Anhang) und warten das Ergebnis nach 8 Wochen Therapie ab. Diese Behandlung kann selbstverständlich auch durch den Kinderarzt / die Kinderärztin vor einer Vorstellung bei uns erfolgen. Erst wenn diese Cortisonsalben-Behandlung erfolglos war, planen wir die Operation. Im Zweifelsfall erfolgt zuvor noch eine Kostenübernahmeabklärung mit der Kasse.
- Bei allen Patienten, deren Eltern ohne vorherige Cortisonbehandlung oder nach Selbstzuweisung eine Zirkumzision bei Phimose wünschen, müssen wir zuvor die Kostenübernahme durch die Kasse klären.
- Wird eine religiös motivierte Zirkumzision ohne Vorliegen einer pathologischen Phimose gewünscht, können die Eltern diese Operation als Selbstzahler durchführen lassen. Der Pauschalpreis hierfür (Narkose und Operation) beträgt zur Zeit 1500 SFr. Dieser Betrag liegt deutlich unter den Kosten, die uns in der Infrastruktur einer Universitätsklinik für eine tagesklinische Operation entstehen.

Für Fragen hierzu stehe ich selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

Steffen Berger

Anhang: Rezeptbeispiel für konservative Therapie bei Phimose

Inselspital, Universitätsklinik für Kinderchirurgie, CH-3010 Bern, direktion.kchk@insel.ch, Fax +41(0) 31 632 92 92, www. kinderkliniken.insel.ch

Klinikleitung
Prof. Dr. med. Steffen M. Berger, Direktor und Chefarzt, Tel. +41(0) 31 632 92 23
Frau Judith Bütikofer, Leiterin Pflegedienst, Tel. +41(0) 31 632 92 25
Frau Ursula Güder, Direktionssekretariat, Tel. +41(0) 31 632 92 23
Frau Dana Massimini, Leiterin Pflegedienst Operationsbereich, Tel. +41(0) 31 632 65 41 Fax +41(0) 31 632 48 91

Notfall Tel. +41(0) 31 632 92 77 **Kispiphone** 0900 632 927 **Poliklinik** Tel. +41(0) 31 632 92 51

INSELSPITAL
UNIVERSITÄTSSPITAL BERN
HOPITAL UNIVERSITAIRE DE BERNE
BERN UNIVERSITY HOSPITAL

Universitätsklinik für Kinderchirurgie
Prof. Dr. med. Steffen M. Berger
Direktor und Chefarzt

KINDERKLINIKEN
Bern

Rezept für öffentliche Apotheken

1 Tube Advantan 0,1% Salbe 15 g
Methylprednisolonaceponat

1 Tube Panthenol-Salbe Lichtenstein von **Winthrop 40g** oder **Bepanthene® Salbe**
Dexpanthenol-Salbe

oder Generica

Woche 1 und 2:

2x täglich Advantan 0,1% Salbe auf verengte Vorhaut aufgetragen.

Wochen 3 – 8:

2x täglich Advantan 0,1% Salbe auf verengte Vorhaut aufgetragen und
zusätzlich Vorhaut behutsam, unter Vermeidung von Einrissen, mobilisieren.
Gegebenenfalls zwischenzeitlich Vorhaut mit Panthenol-Salbe pflegen.

Ab Woche 9 bis zur Wiedervorstellung in unserer kinderchirurgischen Sprechstunde:

Advantan 0,1% Salbe beenden.
Vorhaut weiterhin mobilisieren und mit Panthenol-Salbe pflegen.

Datum Stempel Unterschrift